



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

---

**Nummer 2** **Freyung, 31.01.2014** **44. Jahrgang**

---

Datum	Inhalt	Seite
14.01.2014	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ - IGZ Waldkirchen - .....	2
23.01.2014	Verordnung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau über Hauptskiwanderwege.....	3
31.01.2014	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags sowie des Landrats am 16.03.2014 (siehe Anlage).....	3

---

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ - IGZ Waldkirchen -

### § 5

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **132.500,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **104.200,00 Euro** festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

Der Zweckverband erhebt eine Umlage nach Art. 42 KommZG (Verbandsumlage). Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 35.000 € festgesetzt.

Die Umlage wird gemäß § 15 der Verbandssatzung auf die beteiligten Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau und Stadt Waldkirchen im Maßstab 1:1 umgelegt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Freyung, den 14.01.2014

**Ludwig Lankl**  
Zweckverbandsvorsitzender

### Verordnung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau über Hauptskiwanderwege

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erlässt

der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Hauptskiwanderwege**

(1) Das Gelände, auf dem die in Abs. 2 bezeichneten Loipen durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betrieben werden, wird zum Hauptskiwanderweg erklärt.

(2) Der Hauptskiwanderweg besteht aus den Loipen:

- a) Loipe Nr. 51: Verbindungsloipe Grafenau - Natur-Sport-Zentrum Rosenau - Rundkurs Haslach
- b) Loipe Nr. 50: Bayerwaldloipe, soweit sie durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau betrieben wird (nicht enthalten ist der Teil des Rundkurses 53, der von der Verbindungsloipe zwischen den Rundkursen 52 und 53 nach Osten abzweigt bis zur Wiedereinmündung des Rundkurses 53 in die Verbindungsloipe zwischen den Rundkursen 53 und 54)
- c) Loipe Nr. 55: Sonnenloipe
- d) Loipe Nr. 56: Panoramaloipe

(3) Der Verlauf des Hauptskiwanderweges ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1: 25.000, welche Bestandteil der Informationsbroschüre „Winterwanderwege Grafenau - Die Bärenstadt“ ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann im Rathaus Grafenau eingesehen werden.

(4) Die Zeit des Sportbetriebs wird festgelegt auf den Abschnitt des Tages, in welchem Tageslicht herrscht, zu den Zeiten, in welchen die Loipen aus Abs. 2 in gespurtem und betriebsbereitem Zustand sind.

**§ 2**

**Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung des Hauptskiwanderweges erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. 1983, S. 215).

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf dem in § 1 dieser Verordnung ausgewiesenen Hauptskiwanderweg 1.

sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne eine Erlaubnis nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält, 2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt, 3. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

**§ 4**

**Ermächtigung zum Erlass für Abschnitte des Hauptskiwanderwegs auf dem Gebiet der Gemeinden Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte**

Die Befugnis, diese Verordnung auch für die Abschnitte des Geländes im Sinne des § 1 zu erlassen, welche sich nicht auf dem Gebiet des räumlichen Wirkungsbereichs des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau (Stadtgebiet Grafenau) befinden, wurde dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau durch die Gemeinden Neuschönau und St. Oswald-Riedlhütte gemäß Art. 11 KommZG durch Zweckvereinbarung vom 04./05.11.2013, genehmigt durch die Regierung von Niederbayern mit Bekanntmachung vom 04.12.2013, übertragen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Grafenau, den 23.01.2014  
**Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Niedermeier  
 1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags sowie des Landrats am 16.03.2014**

Siehe Anlage!

Freyung, den 31.01.2014  
**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Wunder  
 Kreiswahlleiterin

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:** Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des Landkreises

Freyung-Grafenau

KOMMUNALWAHLEN IN BAYERN AM 16. MÄRZ 2014

**Bekanntmachung**  
**der Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge**  
**für die Wahl des  Kreistags  Landrats**  
**am Sonntag, 16. März 2014**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

(40. Tag vor dem Wahltag)

04.02.2014



um

Uhrzeit

10.00 Uhr

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Landratsamt Freyung-Grafenau  
 Dienstgebäude Wolfstein  
 Wolfkerstraße 3  
 94078 Freyung  
 Zimmer-Nr. U01

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

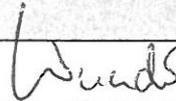
Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum

31.01.2014

  
 Wunder, Kreiswahlleiterin

Unterschrift

Angeschlagen am: 31.01.2014

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Veröffentlicht am: 31.01.2014

(Amtsblatt/Zeitung)  
im/in der Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau

Bestell-Nr. 409 024 9070 40X  
Tel. 0 89 / 37 74 36 - 0 · Fax 0 89 / 37 74 36 - 3 44 · service@jungling.de  
1318  
Jungling  
Druckerei